

ANHEBUNG DER BESTEUERUNGSGRENZE BEI WIRTSCHAFTLICHER BETÄTIGUNG

Die Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften sowie die so genannte Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen werden von insgesamt 30.678 Euro Einnahmen im Jahr auf 35.000 Euro angehoben.

VERBESSERUNG DER KULTURFÖRDERUNG

Bürgerschaftliches Engagement ist im Kulturbereich von elementarer Bedeutung. Daher stellen wir die steuerliche Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen zu Kulturfördervereinen gesetzlich klar.

VERBESSERUNG DER STIFTUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) wird von 307.000 Euro auf 1 Million Euro angehoben. Dadurch wird die Kapitalbasis von Stiftungen erheblich gestärkt.

Der Gemeinnützigkeitszweck wird im Steuerrecht flexibel gestaltet. Damit können auch neue Entwicklungen in der Gesellschaft, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als gemeinnützig anerkannt werden.

DIE WESENTLICHEN VERBESSERUNGEN FÜR BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT AUF EINEN BLICK:

1. ERHÖHUNG DES ÜBUNGSLEITERFREIBETRAGES
2. EINFÜHRUNG EINER AUFWANDPAUSCHALE
3. ANHEBUNG DER HÖCHSTGRENZEN FÜR DEN SPENDENABZUG
4. GROSSZÜGIGERE BEHANDLUNG WIRTSCHAFTLICHER NEBENTÄTIGKEITEN
5. MEHR MÖGLICHKEITEN FÜR STIFTUNGEN

>>> CDU/CSU FRAKTION IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

Text: Pressestelle

Herausgeber: Dr. Norbert Röttgen MdB
Hartmut Koschyk MdB
Parlamentarische Geschäftsführer

Kontakt: Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon (030) 2 27 - 5 30 15
Telefax (030) 2 27 - 5 66 60
fraktion@cducsu.de
www.cducsu.de

Bildnachweis: Titelmotiv – Technisches Hilfswerk (THW)

Stand: Juli 2007

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.



>>> MEHR ANERKENNUNG FÜR BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT UND EHRENAMT



ENGAGEMENT DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER IST UNVERZICHTBAR

Bürgerschaftliches Engagement in seinen verschiedensten Ausprägungen, im Vereinsleben, in Sport und Kultur, auf lokaler und auf überregionaler Ebene, ist nicht nur eine Bereicherung unseres sozialen Lebens: Es ist unverzichtbar für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

Der Wunsch, freiwillig dem Gemeinwohl dienen zu wollen, umfasst Jung und Alt, verbindet verschiedenste Bevölkerungsgruppen miteinander und wirkt in hohem Maße integrierend. Das gesellschaftliche Engagement hat bei uns, insbesondere im Vereinswesen, als Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit traditionell einen hohen Stellenwert.

Die Zahl der ehrenamtlich Tätigen hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. In Deutschland engagieren sich weit über 20 Millionen Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich – in Sport, Kirche, Schule und anderen Einrichtungen. Ehrenamtliche kommen aus allen gesellschaftlichen Gruppen. Dies zeigt, dass unabhängig von Alter, Religion oder sozialer Herkunft ein großes Bedürfnis unter den Menschen besteht, sich in gemeinnützigen Organisationen zu engagieren. Daher ist es besonders wichtig, dass der Staat durch förderliche Rahmenbedingungen dazu beiträgt, dieses Engagement zu stärken.

Auch die Zahl der Stiftungen steigt seit Jahrzehnten stetig an. Über 14.000 Stiftungen gibt es derzeit in Deutschland mit einem Stiftungsvermögen von insgesamt 60 Milliarden Euro. Beim Stiftungszweck steht für mehr als ein Drittel aller Stiftungsgründer ein sozialer Zweck im Vordergrund. Andere Stiftungen unterstüt-

zen Kunst und Kultur, Sport, Wissenschaft und Forschung und weitere gemeinnützige Ziele. Die Motivationen für Stiftungsgründer sind ebenso vielfältig wie die Formen des Engagements.

Am 06.07.2007 hat der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements verabschiedet. Mit diesem Gesetz werden die Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement, insbesondere im steuerlichen Bereich, deutlich verbessert. Damit verwirklichen wir ein Grundanliegen der Union.

Die CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag hat in den Beratungen des Gesetzes erhebliche Verbesserungen für die Vereine, Stiftungen und andere dem Gemeinwohl dienende Institutionen, Organisationen und Einrichtungen bei der Aufwandsentschädigung und bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit für ehrenamtlich Engagierte erreicht. Durch konsequenten Bürokratieabbau werden viele Vereine und Organisationen künftig von administrativen Aufgaben erheblich entlastet. Sie können sich wieder voll auf den eigentlichen Zweck ihres Engagements konzentrieren. Dies gilt für alle Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements, den Sport, die Kultur, soziale Einrichtungen und vieles mehr.

WAS HABEN WIR FÜR DAS BÜRGERSCHAFTLICHE ENGAGEMENT ERREICHT?

ANHEBUNG DES ÜBUNGSLEITERFREIBETRAGES

Der Übungsleiterfreibetrag wird von 1.848 Euro auf 2.100 Euro angehoben. Dies bedeutet, dass Übungsleiter bis zu 2.100 Euro pro Jahr für ihre Tätigkeit bekommen dürfen, ohne dass von diesem Betrag Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen. Die jetzt großzügigere Regelung betrifft eine Vielzahl von Personen, die sich in den verschiedensten Bereichen engagieren. Sie gilt nicht nur für Übungsleiter im Sport und in den Vereinen. Auch Übungsleiter beispielsweise in gemeinnützigen Bildungs- und Kultureinrichtungen oder in sozialen Bereichen profitieren davon.

EINFÜHRUNG EINER AUFWANDPAUSCHALE

Wir führen eine völlig neue steuerfreie Aufwandspauschale für ehrenamtlich Tätige ein. Mit einem Freibetrag in Höhe von 500 Euro wird pauschal der Aufwand, der den ehrenamtlich tätigen Personen durch ihren Einsatz entsteht, abgegolten.

VERBESSERUNG DES SPENDENABZUGS

Die Höchstgrenzen für den Spendenabzug werden auf einheitlich 20 Prozent der Einkünfte angehoben. Bisher waren es, abhängig vom Empfänger, 5 oder 10 Prozent. Dadurch können Bürgerinnen und Bürger erheblich höhere Spendenbeträge von der Steuer absetzen, als dies bisher der Fall war.

VEREINFACHUNG DES SPENDENNACHWEISES

Spenden bis 200 Euro können jetzt durch einfachen Bankbeleg nachgewiesen werden.